

EXEMPLAR ZUR AUSLAGE VOR UND BEI DER
HAUPTVERSAMMLUNG DER
SKW STAHL-METALLURGIE HOLDING AG
2008

Bericht nach §§ 120 Abs. 3 Satz 2 und 175 Abs. 2 Satz 1 AktG und §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB

§§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB

Nummer 1:

Das gezeichnete Kapital der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG beträgt EUR 4.422.250 und ist eingeteilt in 4.422.250 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 pro Aktie. Unterschiedliche Aktiengattungen bestehen nicht; die Gesellschaft hat keine Aktien mit Sonderrechten emittiert.

Nummer 2:

Die Aktien können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei übertragen werden. Aus den Vorschriften des AktG und anderer Gesetze können sich Beschränkungen des Stimmrechts der Aktien ergeben. So unterliegen Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen einem Stimmverbot (§ 136 AktG). Zudem steht der Gesellschaft aus eigenen Aktien kein Stimmrecht zu (§ 71b AktG). Vertragliche Beschränkungen im Hinblick auf das Stimmrecht oder die Übertragung der Aktien der Gesellschaft sind dem Vorstand grundsätzlich nicht bekannt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Vorstand, Mitarbeiter und weitere Personen, die Zugang zu Insiderinformationen haben, durch die Insiderrichtlinie der Gesellschaft insofern beschränkt sind. Die Gesellschaft hält gegenwärtig keine eigenen Aktien.

Nummer 3:

Der Gesellschaft sind derzeit keine Beteiligungen bekannt, die 10% der Stimmrechte überschreiten.

Nummer 4:

Fehlanzeige

Nummer 5:

Soweit Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind, üben sie ihre Stimmrechte wie jeder andere Anteilseigner aus, soweit nicht ausdrücklich eine andere gesetzliche Regelung vorgesehen ist.

Nummer 6:

Die Angaben im Lagebericht zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands geben die Vorschriften des Gesetzes und der Satzung inhaltlich zutreffend wieder. Dies gilt ebenso im Hinblick auf die Angaben zur Änderung der Satzung. Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes richtet sich nach §§ 84 f. AktG. Gemäß § 5 Abs.1 der Satzung bestimmt der Aufsichtsrat

EXEMPLAR ZUR AUSLAGE VOR UND BEI DER HAUPTVERSAMMLUNG DER SKW STAHL-METALLURGIE HOLDING AG 2008

unter Berücksichtigung von § 76 Abs. 3 AktG in Verbindung mit der Satzung die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes werden, vorbehaltlich ihrer Zustimmung, vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Vorstand leitet die Gesellschaft nach Maßgabe von Gesetz und Satzung und im Rahmen der Geschäftsordnung des Vorstandes.

Die Zuständigkeit und die Anforderungen an eine Änderung der Satzung richten sich nach §§ 179-181 AktG. Weitergehende individuelle Regelungen innerhalb der Satzung der Gesellschaft bestehen nicht. Die weiteren gesetzlichen Vorschriften sind dem Aktiengesetz (AktG) zu entnehmen, die satzungsmäßigen Vorschriften sind Abschnitt II (Vorstand) und Abschnitt III (Aufsichtsrat) und § 16 der ebenfalls ausliegenden Satzung zu entnehmen.

Nummer 7:

I. Ausgabe von Aktien

Die Ausgabe von Aktien ist gemäß § 4 Nr. 4 der ausliegenden Satzung im Rahmen der durch die Hauptversammlung vom 18. Juni 2007 erteilten Ermächtigung zur Nutzung eines genehmigten Kapitals möglich. Die Ermächtigung hat folgenden Wortlaut:

„Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 30. Juni 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 2.200.000 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2007/I). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden sowie Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 AktG unterschreitet;
- b) soweit der Ausschluss des Bezugsrechtes erforderlich ist, um den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen oder -darlehen oder Optionsscheinen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandelrechts oder nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde;

EXEMPLAR ZUR AUSLAGE VOR UND BEI DER
HAUPTVERSAMMLUNG DER
SKW STAHL-METALLURGIE HOLDING AG
2008

- c) sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen oder Verschmelzungen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder zur Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter erfolgt;
- d) für Spitzenbeträge.“

Dies erfolgte aus folgenden Gründen:

Die beantragte Ermächtigung dient, soweit sie eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zum Gegenstand hat, dem Erhalt und der Verbreiterung der Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft. Insbesondere vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung der Gesellschaft und des Zieles, insoweit weitere Investoren zu gewinnen, ist eine angemessene Kapitalausstattung wesentliche Grundlage der zukünftigen Geschäftstätigkeit.

Weiterhin möchte die Gesellschaft die Möglichkeit haben, Aktien zur Finanzierung einer Ausweitung der Geschäftstätigkeit einzusetzen. Der Vorstand muss auch zukünftig in der Lage sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrates kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse zu reagieren. Da eine ordentliche Kapitalerhöhung und die damit verbundene Zuführung von Eigenkapital als Grundlage der Finanzierung einer Geschäftsausweitung nicht kurzfristig erfolgen kann, ist die Beschlussfassung darüber in der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung keine Alternative zur Schaffung eines genehmigten Kapitals. Nur durch die Schaffung des genehmigten Kapitals wird der Vorstand in die Lage versetzt, schnell und unkompliziert sich bietende Gelegenheiten zur Ausweitung der Geschäftstätigkeit im Interesse der Aktionäre wahrzunehmen, um so der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu entsprechen sowie ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Der Vorstand wird für mehrere Fälle ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Durch den Bezugsrechtsausschluss im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage innerhalb der 10%-Grenze des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG wird die Unternehmensfinanzierung durch Eigenkapitalaufnahme erleichtert. Der Bezugsrechtsausschluss dient dem Interesse der Gesellschaft an optimalen Erlösen. Die Gesellschaft erhält so die Möglichkeit, an den Kapitalmärkten flexibel und kostengünstig neues Kapital aufzunehmen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, strategische Investoren, institutionelle Anleger oder sonstige Aktionärsgruppen zu gewinnen. Eine Verwässerung des Wertes der bestehenden Aktien ist entsprechend den gesetzlichen Grenzen dahin gehend minimiert, dass der Ausgabepreis den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten darf.

Die Finanzierung über Schuldverschreibungen mit Options- und Wandlungsrechten sichert eine flexible Finanzierung der Gesellschaft. Die Absicherung der Bedienung und damit die Attraktivität der Finanzierungsform bedingen es, den Inhabern von Options- und Wandlungsrechten einen angemessenen Verwässerungsschutz zu gewähren. Ein angemessener Verwässerungsschutz

EXEMPLAR ZUR AUSLAGE VOR UND BEI DER HAUPTVERSAMMLUNG DER SKW STAHL-METALLURGIE HOLDING AG 2008

kann erreicht werden, indem der Wandlungspreis gemindert und dem Inhaber der Wandelschuldverschreibung die Ermäßigung in bar ausgeglichen wird. Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre führt im Falle der Ausnutzung der Ermächtigung dazu, dass der Options- bzw. Wandlungspreis nicht gemindert werden müsste, um den Verwässerungsschutz für Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten sicherzustellen.

Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen oder Verschmelzungen soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien an der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG erwerben zu können. In vielen Fällen besteht ein Interesse sowohl der Gesellschaft als auch der Veräußerer, die Gegenleistung für den Erwerb eines Unternehmens nicht in Geld, sondern in Aktien bereitzustellen. Aus Sicht der Gesellschaft ist die Gewährung von Aktien insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung einer Geschäftsfelderweiterung im Wege des Erwerbs von Unternehmen sinnvoll. Aber auch für den Veräußerer kann es häufig interessant sein, Aktien statt Bargeld zu erhalten. Um in diesem Fall nicht Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Unternehmen hinnehmen zu müssen, welche die Möglichkeit besitzen, eigene Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, soll auch die SKW Stahl-Metallurgie Holding AG diese Möglichkeit nutzen können.

Die Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlage kann auch im Rahmen der Erfüllung der Ansprüche einzelner Mitarbeiter aus und im Zusammenhang mit dem bestehenden Vergütungsmodell erfolgen. Die berechtigten Mitarbeiter können somit den entstandenen und begründeten Vergütungsanspruch im Sinne einer Geldforderung in die Gesellschaft gegen Gewährung von Aktien einlegen.

Der Ausschluss des Bezugsrechtes für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge unter Beibehaltung eines glatten Bezugsrechts. Damit wird die technische Durchführung der Ausgabe neuer Aktien wesentlich erleichtert.

Aus den vorstehenden Gründen ist die Schaffung eines genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechtes notwendig. Die Einberufung einer Hauptversammlung für den Einzelfall wäre sowohl aus Zeit- als auch aus Kostengründen keine Alternative zu dem genehmigten Kapital.

Der Vorstand wird in jedem Fall der Ausgabe von Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts sorgfältig prüfen, ob dies jeweils im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt. Nur dann wird der Vorstand von der ihm eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen und in der nächsten Hauptversammlung über die Ausnutzung Bericht erstatten.

II. Rückkauf eigener Aktien

EXEMPLAR ZUR AUSLAGE VOR UND BEI DER
HAUPTVERSAMMLUNG DER
SKW STAHL-METALLURGIE HOLDING AG
2008

Der Erwerb eigener Aktien ist im Rahmen der durch die Hauptversammlung vom 18. Juni 2007 bis zum 30. November 2008 erteilten Ermächtigung möglich. Die Ermächtigung wurde wie folgt erteilt:

- „a) Die Gesellschaft wird gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 30. November 2008 eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10% des Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen einmalig oder mehrmals ausgeübt werden. Der Erwerb erfolgt über die Börse. Hierbei darf der Erwerbspreis den durchschnittlichen Einheitskurs der Aktien in der XETRA-Schlussauktion an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils drei vorangehenden Börsenhandelstagen um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse gegen bar veräußert werden, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit den neuen Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden, die Grenze von 10% des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen. Das Bezugsrecht der Aktionäre aus diesen eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.
- b) Der Vorstand ist darüber hinaus dazu berechtigt, die erworbenen Aktien außerhalb der Börse und unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu veräußern, sofern dies zu dem Zweck erfolgt, (a) Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, betriebliche Vermögensgegenstände, gewerbliche Schutzrechte oder Lizenzrechte zu erwerben oder (b) Bezugsrechtsspitzen zu vermeiden oder (c) zur Ausgabe an Mitarbeiter.
- c) Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.“

Dies erfolgte aus folgenden Gründen:

Werden eigene Aktien anders als durch Einziehung verwertet, so werden wir unseren Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einräumen. In erster Linie ist an das mittelbare Bezugsrecht über ein Kreditinstitut gedacht.

Den vorgeschlagenen Ausschluss des Bezugsrechtes begründete der Vorstand für nachfolgende Fälle wie folgt:

a) Spitzenausgleich

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge dient dazu, im Hinblick auf die Zahl der zur Veräußerung bestimmten eigenen Aktien jeweils ein praktikables Bezugsverhältnis

EXEMPLAR ZUR AUSLAGE VOR UND BEI DER HAUPTVERSAMMLUNG DER SKW STAHL-METALLURGIE HOLDING AG 2008

herstellen zu können. Andernfalls würden die technische Durchführung der Verwertung eigener Aktien und die Ausübung des Bezugsrechts erschwert.

b) Sacheinlagen

Der vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss im Fall einer Veräußerung eigener Aktien gegen Sachleistungen soll dem Zweck dienen, den Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen bzw. diesen Unternehmen gehörenden Wirtschaftsgütern (z. B. Beteiligungen) gegen Gewährung von Aktien zu ermöglichen sowie die Ansprüche einzelner Mitarbeiter aus und im Zusammenhang mit dem aktuellen Vergütungsmodell zu erfüllen. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, bei sich bietender Gelegenheit schnell und flexibel die genannten Gegenstände gegen Gewährung neuer Aktien an der Gesellschaft zu erwerben sowie die Vergütungsansprüche der Mitarbeiter unter der Maßgabe der bestmöglichen Schonung der Liquidität der Gesellschaft zu erfüllen.

c) 10%-Grenze

Mit dem vorgeschlagenen Bezugsrechtsausschluss bei einer Veräußerung eigener Aktien in Höhe von nicht mehr als zehn vom Hundert sollen Vorstand und Aufsichtsrat die Möglichkeit erhalten, größere Aktienpakete gegen Bareinlagen bei institutionellen und strategischen Investoren zu platzieren. Neben möglichen Synergieeffekten erwartet der Vorstand hiervon insbesondere einen Beitrag zu einer stabilen Entwicklung des Aktienkurses.

Entsprechend der Auslegung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG durch die obergerichtliche Rechtsprechung stellt die Formulierung klar, dass ein Überschreiten der 10%-Grenze durch Kumulierung verschiedener mit Bezugsrechtsausschluss getroffener Maßnahmen (hintereinander geschaltete Kapitalmaßnahmen oder Veräußerungen eigener Aktien) unzulässig ist.

d) Allgemeines

Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall prüfen, ob er von den erteilten Ermächtigungen Gebrauch machen soll, wenn sich die Möglichkeiten konkretisieren, unter denen das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann. Er wird das Bezugsrecht nur dann ausschließen, wenn sich der Erwerb im Rahmen der Vorhaben hält, die der Hauptversammlung in diesem Bericht abstrakt umschrieben worden sind und wenn der Erwerb im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur dann wird auch der Aufsichtsrat seine Zustimmung zur Inanspruchnahme des genehmigten Kapitals bzw. zur Veräußerung eigener Aktien erteilen. Der Vorstand wird in der auf die Ausnutzung dieser Ermächtigung folgenden Hauptversammlung über die Einzelheiten dieser Ausnutzung berichten.

EXEMPLAR ZUR AUSLAGE VOR UND BEI DER
HAUPTVERSAMMLUNG DER
SKW STAHL-METALLURGIE HOLDING AG
2008

Nummern 8 und 9:
Fehlanzeige

Weitere gemäß §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB angabepflichtige Umstände sind dem Vorstand
nicht bekannt.

Unterneukirchen, im April 2008

SKW Stahl-Metallurgie Holding AG
Der Vorstand

